

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 17/3052

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN • Düsternbrooker Weg 70 • 24105 Kiel

An den Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Peter Sönnichsen
im Hause

An den Vorsitzenden des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Thomas Rother
im Hause

Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Landtag Schleswig-Holstein

Monika Heinold
Parlamentarische Geschäftsführerin

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel
Zentrale: 0431/988-1500
Durchwahl: 0431/988-1517
Telefax: 0431/988-1501
Monika.Heinold@gruene.ltsh.de

Kiel, 09.11.2011

Fragen an die Landesregierung zum Kommunalhaushaltskonsolidierungsge- setz (Drs. 17/1868) zur Vorbereitung auf die Anhörung am 24. November 2011

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

zur Vorbereitung auf die Anhörung zum Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetz
bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen durch die Landesregierung:

- Warum hat die Landesregierung die Grenze für die Bereitstellung von Konsolidierungshilfen auf einen aufgelaufenen Fehlbetrag in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro im Einzelfall gesetzt? Was war der Maßstab dafür? Zählen Ausgründungen bei Errechnung der aufgelaufenen Defizite mit?
- Was ist die genaue Grundlage für die Feststellung des „aufgelaufenen Fehlbetrages“? Was ist die genaue Grundlage für die Feststellung der „entstandenen Jahresfehlbeträge“? Welche Unterschiede bleiben bei den Berechnungsweisen zwischen Kommunen mit und ohne doppelter Buchführung bestehen? Sind Kommunen mit und ohne doppelte Buchführung damit vergleichbar oder bestehen aufgrund der Art der Haushaltsaufstellung Vor- bzw. Nachteile für die Kommunen?

- Wie würde es sich auf das Gesamtkonzept auswirken, wenn die Grenze nach dem neuen § 16 a Abs. 1 Nr. 1 Finanzausgleichsgesetz für den aufgelaufenen Fehlbetrag von 5 Mio. Euro auf 3 Mio. Euro abgesenkt würde? Welche Kommunen könnten dadurch zusätzlich Anspruch auf Konsolidierungshilfen erhalten?
- Wie rechtfertigt die Landesregierung die Entnahme von 15 Mio. Euro aus den Schlüsselzuweisungen gegenüber denjenigen finanzschwachen Kommunen, die nicht von den Konsolidierungshilfen profitieren und ihre Situation durch die Entnahme möglicherweise insgesamt verschlechtern? Können die betroffenen Kommunen überhaupt die Kürzungen finanziell verkraften?
- Warum stellt die Landesregierung kleineren – relativ gesehen – hoch verschuldeten Kommunen nicht frei, ob sie sich am neuen System beteiligen wollen?
- Warum können Kommunen nicht später entscheiden, sich dem Modell anzuschließen, sondern müssen die Konsolidierungshilfen nach dem neuen § 16 a Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz im Jahr 2012 beantragen? Warum der Zeitdruck?
- Warum muss sich eine Kommune auf 10 Jahre festlegen?
- Trifft es zu, dass diejenigen Kommunen, die weiterhin Fehlbetragszuweisungen nach dem neuen § 16 b Finanzausgleichsgesetz erhalten, in gleicher Weise und Höhe wie vorher unterstützt werden?
- In welcher Form werden durch die neue Regelung diejenigen Kommunen benachteiligt, die bisher solide gewirtschaftet haben?
- Wie soll sichergestellt werden, dass für Kommunen, die mit dem Land einen öffentlich-rechtlichen Vertrag abgeschlossen haben, keine Nachteile daraus entstehen, wenn sie den vereinbarten Konsolidierungspfad nicht einhalten können, weil Bundes- oder EU-Gesetzgebung höhere Kosten verursachen?
- Wie sehen die Konsequenzen für Kommunen aus, die sich nicht an den vereinbarten öffentlich-rechtlichen Vertrag halten?
- Welcher zusätzliche Verwaltungsaufwand entsteht im Innenministerium durch das neue Verfahren und wie soll er aufgefangen werden?
- Plant die Landesregierung ein Anreizsystem für diejenigen Kommunen, die den vereinbarten Pfad übererfüllen und ihr Ziel schneller erreichen?
- Wie könnten in dem Verfahren Zusammenschlüsse von Verwaltungen positiv berücksichtigt werden?
- Gibt es bei den Kreisen überhaupt genügend Konsolidierungspotenzial zum Erhalt der Konsolidierungshilfen oder werden möglicherweise die erforderlichen

Konsolidierungsanstrengungen nur mit Hilfe einer Kreisgebietsreform erreichbar sein?

- Welches Ziel sollen die Konsolidierungsmaßnahmen verfolgen? Soll die Netto-neuverschuldung wie bei den Ländern auf null reduziert werden?
- Wer – und mit welcher Entscheidungskompetenz – soll von Seiten der Landesregierung festlegen, dass nach dem neuen § 16 a Abs. 2 S. 2 Finanzausgleichsgesetz „die Konsolidierungsmaßnahmen ... in einem angemessenen Verhältnis zu den für das Jahr 2010 gewährten Konsolidierungshilfen stehen“ und feststellen, ob diese eingehalten wurden oder nicht? Ist eine Schiedsstelle Land/Kommunen geplant?
- Gibt es Anzeichen dafür, dass die Kreditwürdigkeit von hoch verschuldeten Kommunen zurückgeht? Wenn ja, wie stellt sich das zurzeit dar?
- Welche Kommunen haben in 2009 (2010) welche Beträge aus dem Kommunalen Bedarfsfonds erhalten?

Mit freundlichen Grüßen

Monika Heinold

Thorsten Fürter